

Hygienekonzept des Handballverein Oberlausitz Cunewalde /HSG Obergurig Cunewalde für den Trainings- und Spielbetrieb in den Sporthallen!



Vorbemerkung:

Dieses Hygienekonzept ist aufgrund der Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erforderlich und setzt diese um. Im Detail sind das: - Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung - Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die darin genannten Regelungen und Verordnungen.

Allgemeine Hygieneregeln

Jeder Zuschauer oder Teilnehmer hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Vorgaben und Richtlinien des Handballverein Oberlausitz Cunewalde. Bei einer Nichteinhaltung behält sich der Handballverein Oberlausitz Cunewalde als Veranstalter das Recht vor, Personen vom Trainings- und Spielbetrieb auszuschließen.

Zugelassen sind ausschließlich Teilnehmer und Zuschauer ohne typische Symptome, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hinweisen. Personen, die diese Bedingung nicht erfüllen, dürfen die Sporthalle nicht betreten.

Allgemeine Hygieneregeln wie Händewaschen, Händedesinfektion sowie Husten- und Niesetikette sind zu beachten und einzuhalten. Unter anderem stehen am Eingang Spender mit Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu unbekanntem Dritten wird dringend empfohlen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in der gesamten Sportstätte empfohlen. Abseits des eigenen Sitz- oder Stehplatzes wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zur Pflicht.

Die Erfordernisse zur Kontakterfassung und zur Prüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises richten sich nach den aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben des Freistaates Sachsen. Eine aktuelle Übersicht über die Vorgaben finden Sie im **Anhang 1**.

Soweit erforderlich, werden die notwendigen Daten am Einlass erhoben bzw. überprüft.

Hygieneregeln für Zuschauer



Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren.

Dazu gelten folgende Leitlinien:

Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Erfahrungsgemäß steht den Zuschauern auf den Tribünen ausreichend Platz zur Verfügung, um die gebotenen Mindestabstände einzuhalten.

Die Besucherzahl wird auf 150 Zuschauer begrenzt.

Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

Die Zuschauer dürfen den Kabinentrakt nicht betreten.

Eine Kontakterfassung erfolgt vorrangig elektronisch mittels QR-Code über die Corona-Warn-App. Alternativ steht ein schriftliches Kontaktformular zur Verfügung. Das Formular ist beim Einlass beim Ordnungspersonal abzugeben.

Die Kontaktdaten werden vom Verein für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzgerecht entsorgt.

Die Sanitäranlagen dürfen unter Einhaltung des Tragens einer Mund- und Nasenbedeckung benutzt werden.

Hinweise für Offizielle und Spielteilnehmer

Jeder Teilnehmer trägt eine individuelle Verantwortung dafür, die Risiken für eine mögliche Ansteckung mit Krankheitserregern zu minimieren.

Dazu gelten folgende Leitlinien:

Vor dem Betreten der Sporthalle werden die entsprechenden Hygienemaßnahmen durchgeführt. Am Eingang steht hierfür ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Während des Trainings- und Spielbetriebes sollen soweit möglich, die Abstandsregelungen eingehalten und der direkte Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Umkleidekabinen einschließlich der Sanitäranlagen dürfen benutzt werden. Dabei sollte auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern geachtet werden.

Der Kabinentrakt darf nur von den oben genannten Teilnehmern betreten werden.

Pro Mannschaft sind maximal 14 Spieler und 4 Offizielle zugelassen. Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste, inklusive Zeitraum der Teilnahme, wird für die mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten sichergestellt.

Dafür kann das Spielprotokoll genutzt werden, falls darin alle vorgeschriebenen Informationen enthalten sind. Anderenfalls ist eine separate Teilnehmerliste zu erstellen.

Die Trainer und Betreuer achten auf die Einhaltung der Vorgaben und setzen die Hygienemaßnahmen durch.

Hygienekonzept Imbiss Sporthalle

Essen und Getränke sollten vornehmlich im Freien oder an separierten Sitzplätzen im Vereinsraum eingenommen werden.

Der Imbiss-Tresen und die Ablage werden täglich mehrmals desinfiziert*.

Eine Selbstbedienung (z.B. Zucker, Kaffeesahne, Rührstäbchen, Besteck, Servietten) wird ausgeschlossen.

Der Bereich hinter dem Tresen darf nur vom eingeteilten Imbisspersonal betreten werden.

Neben dem Tresen werden ausreichend Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Die Verantwortlichen der Spieltags Organisation (Einlass, Imbiss, Ordner) werden über die vorstehenden Hygieneregeln belehrt. - Die Besucher und Teilnehmer werden über entsprechende Aushänge, Piktogramme, Beschilderung etc. über die Hygieneregeln belehrt.

Anlage 1:

Einrichtungen und Angebote	Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35	Vorwarnstufe	Überlastungsstufe
Innengastronomie, Veranstaltungen und Feste in Innenräumen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz abseits des eigenen Platzes erforderlich Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich
Sport im Innenbereich § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich Keine Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Test-, Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (3G) Kontakterfassung erforderlich	Mund-Nasen-Schutz erforderlich, wenn keine sportliche Betätigung erfolgt Impf- oder Genesenennachweis erforderlich (2G) Kontakterfassung erforderlich

Bei HVO-Heimspielen richten wir uns nach den oben genannten Maßnahmen. Ab einer Inzidenz über 35 wird ggf. ein eingeschränkter Imbiss angeboten.

Ergänzung gem. HVS-Information und deren Umsetzung:

Die Bundesregierung hat mit der neuen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (ab 23.09.2021) folgende mögliche Testnachweise festgelegt:

- betriebliche Testung

Darunter sind alle Tests zu verstehen, die durch fachkundige bzw. eingewiesene Personen durchgeführt oder beaufsichtigt werden. Dazu zählen:

- Personen mit medizinischer Ausbildung oder - Personen, die sich entsprechend weitergebildet haben (ärztliche Schulung zur Durchführung Schnelltests), - Personen, die in die Handhabung des jeweiligen Selbsttests eingewiesen wurden.

- durch Leistungserbringer (z.B. „Bürgertest“ in Apotheken)

• vor Ort unter Aufsicht

Darunter sind Tests zu verstehen, die in den Lebensbereichen stattfinden, in denen der Zutritt nur mit negativem Testergebnis erlaubt ist. Diese Tests werden von der Person (z. B. Schiedsrichter) selber unter Aufsicht (z. B. MV Heim) durchgeführt. Der Heimverein ist der Schutzmaßnahme (Zutritt nur für negativ getestete Personen) unterworfen. Der Testnachweis wird nur von der jeweiligen Einrichtung anerkannt. Wer sich z.B. unter Aufsicht in einer Sporthalle testet, kann den Testnachweis nicht noch für den Zutritt zu einem Geschäft nutzen.

→ Unser Verein wird gegen einen Unkostenbeitrag eine begrenzte Anzahl an Selbsttests zur Verfügung stellen.